- 15. 1. Sind bei Berträgen auch die Bertreter ber Bertragfchließenden zur Zahlung ber Stempelstener verpflichtet?
- 2. Unter welchen Umftanden tann die Ginraumung der Aufführungsbefugnis als Berangerung im Sinne des Breufischen Stempelsteuergesets angesehen werden?

Preuß. Stempelsteuergeset §§ 12, 13, Tarifftelle 32. Entid. in Sibili. 111.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1925 i. S. S. F. Berlag Aft. Ges. (RI.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VI 439/24.
 - I. Landgericht I Berlin. IL Rammergericht baselbst.

Um 20. April 1924 wurde zwischen "Herrn Siegfried T., vertreten burch die Firma S. F., Berlag A. G. in Berlin, einerseits und Herrn Direktor Carl Sch. als zum Abschluß dieses Vertrags legitimierten Bertreter bes fongessionierten Schauspielunternehmers Stadttheater Landsberg a. 28. . . . andererseits" ein schriftlicher Sondervertrag" abgeschloffen, burch ben bem letigenannten bas ausschliefliche Recht jur beutschsprachigen Aufführung bes Werkes "Belben" von Bernard Shaw, deutsch von Siegfried I, an bem bezeichneten Theater übertragen wurde. Sch. verpflichtete fich, bas Werk jur Aufführung ju bringen, und gwar als Abendvorftellung spätestens bis zum 31. Dezember 1924. In § 4 bes Bertrags mar ferner beftimmt: "Die Buhnenleitung gahlt für die Überlaffung bes in 8 1 genannten Werkes von der Bruttoeinnahme einen Urheber= anteil von 10%. In § 5 wurde "bie Abrechnung ber fich aus § 4 ergebenben Beträge" geregelt, und in § 7 bie Dauer bes Bertrags bis jum 31. Mai 1925 beftimmt.

Eine Vertragsurkunde wurde von der Klägerin dem Finanzamt Börse (für Stempelsteuer) zu Berlin vorgelegt. Dieses verwendete einen Landesstempel zu 3 Goldmark und verfügte ferner unter dem 28. April 1924: "Wieder vorzulegen alljährlich am 1. Mai, zuerst am 1. Mai 1925 mit der Anzeige, welche Beträge auf Grund des § 4 insgesamt und welche seit der letzten Vorlegung des Vertrags gezahlt sind. An Stempel sind $^2/_3$ % von der gezahlten Summe zu entrichten".

Die Rlägerin erachtet dieses Vorgehen für unberechtigt. Sie erhob im Mai 1924 Klage gegen den Preußischen Staat mit dem Antrag, zu erkennen: das Verlangen des Finanzamts Börse nach Wiedervorlage des Vertrags vom 20. April 1924 und nach der Anzeige, welche Beträge gezahlt sind, sowie der Ansatz von $^2/_s$ °/o der gezahlten Summe sind unberechtigt, der Vertrag ist lediglich gemäß Tarisstelle 71 Nr. 2 mit 3 Goldmark zu verstempeln. Das

Landgericht entsprach diesem Antrag in der Weise, daß es feststellte, der Bertrag sei lediglich nach Tarisstelle 71 Nr. 2 des Preußischen Stempelsteuergesetzes zu verstempeln. Auf die Berusung des Bestlagten wies das Rammergericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Gründe:

Die Entscheidung ist nach dem Preußischen Stempelsteuergeset in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1924 (GS. S. 139) zu treffen, die vom 1. Februar 1924 an Geltung hatte, seit dem 1. November 1924 aber durch die neue Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) erset wurde (vgl. die Übersgangsvorschrift in § 34 Abs. 1 daselbst).

Wegen der Zulässigfeit des Rechtswegs besteht tein Bedenken. Unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung hat der erkennende, damals als der VII. bezeichnete Zivilsenat in NGZ. Bd. 72 S. 159 ausgesprochen, daß nach § 26 StStG. der zur Stempelsteuer Herangezogene nicht auf die Rücksorderungsklage beschränkt, sondern auch zur Feststellungsklage gegen den Staat besugt ist, wenn — wie hier — die Voraussehungen des § 256 BBD. gegeben sind.

Ein Bebenken gegen bie Berechtigung ber Klägerin zur Sache könnte auf den ersten Besicht daraus entnommen werden, daß sie nicht felbst Bertragspartei ift, fondern beim Abschluß des Bertrags pom 20. April 1924 nur als Vertreterin bes Siegfried T., bes Übersetzers des Shawschen Theaterstücks, gehandelt hat. Nach § 12 Abs. 1c StStG. find indes bei Bertragen "alle Teilnehmer" zur Rablung ber Stempelsteuer verpflichtet. Dazu gehören die Vertreter der Vertragschließenden, sowohl die gesetlichen wie die bevollmächtigten (vgl. Beinitz, Kommentar zum Preuß. StStG., 3. Aufl., S. 126. Anm, IIB 3a zu § 12; Hummel-Specht, besgl. S. 23, Anm. 11e ju § 1 StStG.). Die Richtigkeit Dieser Auffassung ergibt sich aus § 13 Abs. 1a (früher b) des Gesetzes, wo gewisse Handelsund andere Gesellschaften, wenn sie Vertragschließende waren, neben ben für sie handelnden Vorständen oder Geschäftsführern, die als bie eigentlich Berpflichteten" bezeichnet werben, für mithaftenb erklärt sind (val. dazu RGA. Bb. 76 S. 32). Sonach entfällt das Bebenten.

In der Sache selbst kann ber Auffassung des Berufungsrichters

nicht beigestimmt werden. Er stellt die Stempelpflicht ber Urfunde vom 20. April 1924 gemäß Tarifftelle 32 Abs. 1c StStG. fest. weil barin ein ein läftiges Beräußerungsgeschäft enthaltender Bertrag beurfundet fei. Die Auffassung beruht auf der Annahme, daß die Rlägerin einen Teil bes anscheinend ihr zustehenden ausschliehlichen Rechts zur beutschsprachigen Aufführung bes Wertes "Belben" von Bernard Shaw, deutsch von Siegfried T., nämlich bas Aufführungsrecht am Stadttheater in Landsberg a. 2B., für die von bem Erwerber Sch. übernommenen Gegenleiftungen veräußert habe. Ware bie vertragsmäßige Leistung ber Rlägerin — richtiger: bes von ihr vertretenen Siegfried T. - in ber Urt bestimmt, bag bas Urheberrecht als folches in gewissem Umfang auf Sch. übergeben follte, bann ware in der Tat nichts bagegen einzuwenden, daß bas Rechtsgeidaft auch im Sinne bes Stempelfteuergefetes als Beräußerung angesehen murbe (vgl. RGB. Bb. 31 S. 295, Bb. 57 S. 40, Bb. 75 S. 402, Bb. 76 S. 235, Bb. 83 S. 21). So läßt fich aber ber vorliegende Vertrag nicht auffassen. Dag im § 1 von einer "Ubertragung bes Aufführungsrechts" die Rebe ift, fann die rechtliche Natur bes Vertrags nicht bestimmen. Entscheibend ist vielmehr ber Inhalt ber bem Erwerber übertragenen Befugnis. Diese erichöpft fich barin, daß er bas bramatifche Wert am Stadttheater in Lands. berg a. 28. mahrend eines Beitraums von Ende April 1924 bis Ende Mai 1925 gur Aufführung bringen durfte. Bei berartiger örtlicher und zeitlicher Beschränfung muß bie Unnahme, es hatte das mit dem Urheberrecht verknüpfte Aufführungsrecht teilweise übertragen werden follen, für ausgeschloffen gelten. Es fann fich vielmehr nur barum handeln, daß mit jener Begrenzung bem Sch. Die Musübung bes Aufführungsrechts im Bege rein ichulbrechtlicher Bindung überlaffen murbe. Die Möglichkeit, daß etwa ein Dritter als ivaterer Erwerber bes Urheberrechts in die von Sch. erworbene Befugnis mahrend ber turgen Bertragszeit batte eingreifen tonnen, lag offenbar fo fern, bag ber Gebante baran bie Gestaltung bes Bertragsverhältniffes nicht beeinflussen konnte.

Sonach liegt in dem der Beurteilung unterstehenden besonderen Falle kein Beräußerungsgeschäft vor. Damit erledigt sich die Frage, ob es als ein "lästiges" aufzusassen sein würde. Die Anwendbarkeit der Tarisstelle 32 entfällt, und es bewendet bei der Verstempelung

ber Bertragsurkunde nach Tarifftelle 71, die von der Klägerin nicht angegriffen wird. Hiernach ift die in diesem Sinne gefällte Entscheidung des ersten Richters, unter Aushebung des Berusungsurteils, zu bestätigen.